



Wann müssen Nebenkosten bei Gewerberaum abgerechnet werden?

Dr. Michael Sommer
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Bei Wohnraummietverhältnissen dürfte inzwischen allen Vermietern bekannt sein, dass die Abrechnung spätestens 12 Monate nach dem Abrechnungszeitraum dem Mieter in formell ordnungsgemäßer Form, d.h. unter Angabe der Gesamtkosten, Mitteilung des Verteilungsschlüssels, der Berechnung des jeweiligen Anteils des Mieters und Abzug der Vorauszahlungen des Mieters, zugegangen sein muss. Rechnet der Wohnraumvermieter zu spät ab oder enthält die Abrechnung nicht die formellen Mindestvoraussetzungen, kann der Vermieter die Nachforderung nicht mehr vom Mieter verlangen.

Ob diese Ausschlussfrist auch auf das Gewerberaummietverhältnis anwendbar ist, war lange umstritten. Der Bundesgerichtshof verneint im Urteil vom 27.01.2010 die Anwendbarkeit der Ausschlussfrist.

Der Vermieter von Geschäftsräumen ist nur verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Zeit abzurechnen. Bei der Bestimmung der angemessenen Frist ist zum einen dem Interesse der Mietvertragsparteien an einer alsbaldigen Klarheit über die ständig neu entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten Rechnung zu tragen. Zum anderen ist darauf abzustellen, welchen Zeitraum der Vermieter benötigt, um die Abrechnung zu erteilen. Grundsätzlich sollte daher der Vermieter innerhalb eines Jahres die Abrechnung erstellen. Rechnet der Vermieter hingegen nicht zeitgerecht ab, so hat dies nicht den Ausschluss der Nachforderung zur Folge. Vielmehr ist der Vermieter weiterhin berechtigt, die Nachforderung geltend zu machen.

Spätestens nach 2-3 Jahren sollte der Vermieter aber die Nebenkostenabrechnung erstellen, andernfalls besteht die Gefahr, dass der Mieter sich darauf beruft, er hätte mit der Nebenkostenabrechnung nicht mehr gerechnet (Verwirkung).

Ihre Ansprechpartner für Mietrecht sind:
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45

Praxistipp

Auch wenn die Ausschlussfrist im Wohnraummietrecht nicht auf das Gewerberaummietrecht übertragbar ist, ist der Vermieter gut beraten, wenn er die Abrechnung innerhalb von 1-2 Jahren vornimmt.



Urlaubsbußgelder jetzt vollstreckbar

Thomas Sauer
Fachanwalt für Familienrecht

Noch rechtzeitig zur bevorstehenden Reisesaison tritt ab 01.10.2010 ein Gesetz gemäß eines EU-Rahmenbeschlusses zur Vollstreckung von ausländischen Geldstrafen in Kraft. Die BRD setzt damit EU-Recht um. Bislang gibt es ein derartiges bilaterales Vollstreckungsabkommen nur mit Österreich. Dort werden seit langem Bußgelder ab 25,- € auch in Deutschland vollstreckt. Ab 01.10.2010 gilt dies für alle EU-Staaten. Obwohl das Gesetz erst ab 01.10.2010 in Kraft tritt, können schon teilweise lange vor diesem Zeitpunkt liegende Verkehrsverstöße noch in Deutschland geahndet und vollstreckt werden. Es kommt nämlich für die Vollstreckung nicht auf den Tag des Verkehrsverstoßes an, sondern auf den Tag, an dem die ausländische Bußgeldbehörde den Bußgeldbescheid erlässt. Hier gibt es im Ausland ganz unterschiedliche Bearbeitungsgeschwindigkeiten und auch Verjährungsvorschriften. Während bei uns ein Bußgeldbescheid in der Regel innerhalb weniger Wochen erlassen wird und auch eine 3monatige Verjährungsfrist gilt, kann in Italien die Zustellung ein Jahr, in Frankreich zwei Jahre dauern.

Soweit man also in Rom im Juli oder August dieses Jahres geblitzt wird, der Bußgeldbescheid aber erst im November oder Dezember erlassen wird, gilt das Gesetz und die Buße ist auch in Deutschland vollstreckbar. In Deutschland vollstreckt dann das Bundesjustizministerium die Geldbuße auf Antrag der ausländischen Behörde.

Wichtig ist, dass auch ausländisches Bußgeldrecht gilt, also die im Ausland oft empfindlich erhöhten Geldbußen vollstreckt werden. Hierbei erhöhen sich die Strafen in manchen Ländern mit der Dauer des Nichtbezahls. In Italien verdoppelt sich das Bußgeld nach 60 Tagen, wenn nicht bezahlt wurde. Der deutsche Gerichtsvollzieher vollstreckt also den Betrag nach ausländischem Recht.

Vollstreckt werden Bußgelder ab 70,- €, wobei die Behördenkosten und Zustellgebühren mitgezählt werden. Bei Bußgeldern darunter bekommt man - wie auch schon heute - nur Probleme bei einer eventuellen Wiedereinreise trotz nicht bezahlter Buße.

Auch gegen ausländische Bescheide können Einsprüche sinnvoll sein wegen unterschiedlicher Rechtsordnungen. So wird im Ausland oft der Halter zur Rechenschaft gezogen, unabhängig davon, ob er gefahren ist oder nicht. Punkte in Flensburg werden allerdings nicht eingetragen, jedoch ggf. im Ausland gespeichert. Auch in Nicht-EU-Staaten kann es daher zu unliebsamen Überraschungen bei einer Wiedereinreise kommen, wenn ein vormaliges Bußgeld nicht bezahlt ist und der Kfz-Halter gespeichert ist.

Ihre Ansprechpartner für Ordnungswidrigkeitenrecht sind:
Rechtsanwalt Thomas Sauer, Tel.: 0821-90630-33
Rechtsanwalt Josef Deuringer, Tel.: 0821-90630-44

AUGSBURG
Bergiusstr. 15
86199 Augsburg
Telefon: 0821-90630-0
Telefax: 0821-90630-30
kanzlei@meidert-kollegen.de

MÜNCHEN
Maximiliansplatz 5
80333 München
Telefon: 089-545878-0
Telefax: 089-545878-11
muenchen@meidert-kollegen.de

KEMPTEN
Ignaz-Kiechle-Str. 22
87437 Kempten
Telefon: 0831-5738818
Telefax: 0821-90630-30
kempten@meidert-kollegen.de

Peter Schicker
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Dr. Nikolaus Birkel
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Josef Deuringer
Guntram Baumann
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Jürgen Weisbach
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Thomas Jahn
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Mathias Reitberger
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Axel Weisbach
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Thomas Sauer
Fachanwalt für Familienrecht

Prof. Dr. Thomas Barnert
Professor für Bürgerliches Recht,
Zivilprozessrecht und Gesellschaftsrecht

Dr. Michael Sommer
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Robert Schulze
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Frank Sommer

Prof. Dr. Fritz Böckh
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Christine Sauer

Nicole Kandzia
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Wolfram Gaedt
Hartwig Schneider
Christoph Röger
Nico F. Kummer

MEIDERT AKTUELL

2. Quartal 2010

Liebe Mandanten,

wir freuen uns, Ihnen eine neue Workshop-Reihe anbieten zu dürfen. Das Thema Compliance betrifft vor allem Unternehmen, aber auch Kommunen. Sie vor negativen Auswirkungen von Regelverstößen zu bewahren, ist seit jeher selbstverständlich Teil unserer Mandatsbetreuung, nicht erst seit das Thema en vogue zu sein scheint. Gleichwohl beobachten auch wir eine Zunahme rechtlicher Probleme und Risiken in diesem Bereich. Bei deren Bewältigung stehen Ihnen unsere Rechtsanwälte ressortübergreifend mit ihrer Erfahrung zur Seite. Daher möchten wir nachfolgend über Workshops einen ersten Einstieg in diese Thematik anbieten.

Daneben informieren wir Sie wie gewohnt über neue Rechtsprechung und neue Entwicklungen aus den verschiedensten Rechtsgebieten, ergänzt um praktische Tipps.

Ihre Kanzlei
Meidert & Kollegen
Rechtsanwälte Partnerschaft

Corporate Compliance

Workshopreihe mit verschiedenen Referenten

Das Schlagwort corporate compliance ist derzeit in aller Munde. Zu dieser Entwicklung trugen einige spektakuläre Korruptionsaffären, Bilanzierungs- und Datenskandale bei.

Was ist corporate compliance und worum geht es?

Der Begriff corporate compliance entstammt eigentlich der Humanmedizin und meint einen Patienten, der den ärztlichen Ratsschlag befolgt (compliant patient). In der Rechtslandschaft meint compliance, dass sich ein Unternehmen regelgerecht verhalten muss. Dabei geht es zunächst darum, dass sich Geschäftsleiter und Mitarbeiter von Unternehmen gesetzestreu verhalten müssen.

Der Begriff umfasst neben der Sicherstellung der Einhaltung der Gesetze auch ausdrücklich die Beachtung von non-legislativen Unternehmensregelungen (Arbeitsvertrag, Ethik- und Verhaltensrichtlinien, Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, Arbeitsanweisungen und Branchenpraktiken). Unter compliance versteht man somit die Einhaltung aller Bestimmungen, die das individuelle Verhalten aller Mitarbeiter eines Unternehmens regeln.

Das Thema compliance betrifft daher nicht nur Großunternehmen und Aktiengesellschaften, sondern auch kleinere und mittlere Unternehmen.

INHALT

- Corporate Compliance - Workshopreihe
- Entwarnung für kommunale Grundstücksverkäufe
- Unerwünschte Werbe-E-Mail muss auch von Unternehmen nicht hingenommen werden
- 130%-Grenze trotz günstiger Reparatur
- Umzugspauschale
- Verschwiegene Mängel bei Gebrauchtimmobilen
- Wann müssen Nebenkosten bei Gewerberaum abgerechnet werden?
- Urlaubsbußgelder jetzt vollstreckbar

Die Konsequenzen eines Verstoßes reichen von Geldbußen bis hin zu strafrechtlichen Sanktionen gegen Unternehmen und Führungspersonen.

Unternehmen müssen durch die Implementierung geeigneter Risikopräventions- und Risikoüberwachungssysteme organisatorisch sicherstellen, dass das Handeln der Mitarbeiter mit allen relevanten Regelungen übereinstimmt. Compliance umfasst dabei alle betrieblichen Vorkehrungen, die diesem Ziel dienen.

Die Kanzlei Meidert & Kollegen hat sich mit diesem Thema in letzter Zeit verstärkt befasst.

Um Ihnen das Thema in der Tiefe zu vermitteln, bieten wir eine Workshop-Reihe mit Vorträgen verschiedener Referenten an.

Der erste Workshop mit dem Titel „**Die Pflichten und Haftungsrisiken für Geschäftsführer in der Krise der GmbH**“ findet am **02.09.2010, 19.00 Uhr**, in den Räumlichkeiten unserer Augsburger Kanzlei statt.

In einem zweiten Termin widmen wir uns dem Thema „Das kommunale Aufsichtsratsmandat“, der dritte Workshop befasst sich mit den „Verkehrssicherungspflichten der Kommunen“. Im weiteren Verlauf der Reihe werden wir Themen aufgreifen, die sich vor allem auch an mittelständische Unternehmen richten. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.



Entwarnung für kommunale Grundstücksverkäufe

Dr. Thomas Jahn
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Mit dem am 24.04.2009 erlassenen Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts sollte die durch die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf ausgelöste Ausdehnung des Vergaberechts eingeschränkt werden. Das OLG Düsseldorf hatte Grundstücksverkäufe durch Kommunen mit vertraglicher Bauverpflichtung für den jeweiligen Käufer als ausschreibungspflichtigen Beschaffungsvorgang, nämlich als Baukonzession gewertet. Mit der Neufassung des § 99 Abs. 3 GWB wurden Bauaufträge nun einschränkend als Bauleistungen definiert, die dem öffentlichen Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugute kommen müssen.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) bestätigte in seiner Entscheidung vom 25.03.2010 nun, dass das deutsche Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts im Einklang mit EU-Gemeinschaftsrecht steht. Der EuGH sieht in einem bloßen Grundstücksverkauf durch eine Gemeinde grundsätzlich keinen ausschreibungspflichtigen Auftrag, weil die Gemeinde keine Bauleistung erhalte, die ihr wirtschaftlich unmittelbar zugute kommen würde. Zwar müsse nicht immer die Möglichkeit einer physischen Nutzung des Bauwerks durch den öffentlichen Auftraggeber gegeben sein. Voraussetzung für eine vergabepflichtige Baukonzession sei aber zumindest ein wirtschaftliches Interesse des öffentlichen Auftraggebers an der Bauleistung. Dieses wirtschaftliche Interesse müsse zumindest auch in wirtschaftlichen Vorteilen liegen, die der öffentliche Auftraggeber aus der zukünftigen Nutzung oder Veräußerung des Bauwerks ziehen kann, in seiner finanziellen Beteiligung an der Erstellung des Bauwerks oder in den Risiken, die der öffentliche Auftraggeber im Falle eines wirtschaftlichen Fehlschlags des Bauwerks trägt.

Ihre Ansprechpartner für Vergaberecht sind:
Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel.: 0821-90630-55
Rechtsanwalt Frank Sommer, Tel.: 089-545878-0
Rechtsanwalt Jürgen Weisbach, Tel.: 0821-90630-28

Praxistipp

Die EuGH-Entscheidung ist zunächst als Entwarnung zu werten: Die durch den Gesetzgeber verordnete Beschränkung des Vergaberechts auf klassische Beschaffungsvorgänge ist rechtmäßig. Dennoch empfiehlt sich auch künftig eine genaue Überprüfung der vertraglichen Gestaltung des Grundstücksgeschäfts. Wenn sich Gemeinden finanziell an künftigen Bauprojekten auf dem jeweiligen Kaufgrundstück beteiligen oder einklagbare, konkrete Bauverpflichtungen vorsehen, könnte je nach Einzelfall auch weiterhin eine ausschreibungspflichtige Baukonzession vorliegen.



Unerwünschte Werbe-E-Mail muss auch von Unternehmen nicht hingenommen werden

Dr. Michael Sommer
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

E-Mails als Werbung greifen immer mehr um sich. Der Bundesgerichtshof entschied nunmehr, dass bereits das einmalige Zusenden einer Werbe-E-Mail an Unternehmen rechtswidrig ist. Den jeweiligen Unternehmen steht gegenüber dem E-Mail-Versender ein Anspruch zu, dies in Zukunft zu unterlassen. Bereits durch eine E-Mail wird der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb verletzt, so dass ein Unterlassungsanspruch gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S.2 BGB besteht. Wegen des unzumutbar belästigenden Charakters derartiger Werbung ist die Übersendung einer Werbe-E-Mail ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung grundsätzlich rechtswidrig und muss nicht hingenommen werden.

Erhält ein Gewerbetreibender eine Werbe-E-Mail, kann er sich anwaltschaftlicher Hilfe bedienen und den Newsletter-Betreiber abmahnen.

Die hierfür anfallenden Rechtsanwaltskosten hat der Newsletter-Betreiber zu tragen.

Jeder, der sich daher des Newsletters als Marketinginstrument bedient, sollte unbedingt seine Datenbank durchsehen und darauf achten, dass nur Gewerbetreibende die Newsletter und E-Mails bekommen, die hier ihre vorherige Einwilligung ausdrücklich erklärt haben. Dies gilt erst recht bei Privatpersonen als Empfänger.

Ihre Ansprechpartner sind:
Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Barnert, Tel.: 0821-90630-60
Rechtsanwalt Guntram Baumann, Tel.: 0821-90630-40



130%-Grenze trotz günstiger Reparatur

Thomas Sauer
Fachanwalt für Familienrecht

Das OLG München hat am 13.11.2009 ein überraschendes, jetzt veröffentlichtes Urteil gefällt (OLG München 10 U 2358/08, Adajur 85677). Bekannt war und ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH, dass ein Geschädigter sein 10.000,- €-Fahrzeug nach einem Unfall für maximal 130%, d.h. für 13.000,- € instandsetzen kann, um dieses dann weiter zu benutzen. Dem Geschädigten wird dies bei konkreter Reparatur zugestanden. Er wird nicht darauf verwiesen, sich für 10.000,- € auf dem Gebrauchtmärkte ein ihm unbekanntes neues Fahrzeug zu suchen. Lediglich fiktiv, also nach Gutachten, kann man den Betrag von 13.000,- € nicht abrechnen.

Richtschnur, ob das Fahrzeug nach der 130%-Grenze noch reparabel ist oder nicht (z.B. wenn die Reparatur 18.000,- € kosten würde), ist das vorliegende Sachverständigengutachten mit seiner Reparaturkostenschätzung. Im vorliegenden Fall hatte nun ein Geschädigter ein Gutachten mit einer Reparaturschätzung weit über der 130%-Grenze. Der Geschädigte hätte sich also nach einem Ersatzfahrzeug umsehen müssen, da eine Reparatur zu diesem Preis auch im Rahmen der 130%-Grenze unvernünftig gewesen wäre. Der Geschädigte hatte sich jedoch im vorliegenden Fall bei einer von ihm ausgesuchten Werkstatt einen anderen Reparaturweg unter Benutzung von gebrauchten Teilen kalkulieren lassen, bei dem die Reparaturkosten zwar über 10.000,- € lagen, aber immerhin noch knapp unter der 130%-Grenze. Er ließ dann entsprechend billiger reparieren.

Das OLG München sprach ihm trotz gewisser Defizite in der Reparatur (gebrauchte Teile) den vollen Reparaturbetrag, der über dem Fahrzeugwert lag, zu.

Dies ist ungewöhnlich, weil im Rahmen der 130%-Rechtsprechung üblicherweise eine fach- und sachgerechte Reparatur entsprechend dem Gutachten gefordert wird. Dass eine Reparatur mit gebrauchten Teilen und zum Beispiel Ausbeulen statt Ersatz ebenfalls als vollständige sach- und fachgerechte Reparatur angesehen wird, überrascht in diesem Fall.

Jedenfalls hatte der Geschädigte in dem Urteil trotz des höheren Sachverständigengutachtens die Möglichkeit der Reparatur bis 130% des geschätzten Fahrzeugwertes. Daneben wurde in der Entscheidung weiter ausgeführt:

Die Versicherung kann dem Geschädigten in der Regel nicht entgegenhalten, der Sachverständige hätte zu teuer abgerechnet, wenn der Geschädigte einen normalen „qualifizierten Sachverständigen“ ausgesucht hatte. Der Geschädigte müsse auch keine Marktforschung und Preisvergleiche unter verschiedenen Sachverständigen durchführen.

Die Inkostenpauschale wurde mit 25,- € bewertet. Hier gibt es allerdings ein großes Sammelsurium an anderslautenden Entscheidungen von 20,- € bis 30,- €.

Ihr Ansprechpartner für Schadensrecht ist:
Rechtsanwalt Thomas Sauer, Tel.: 0821-90630-33



Umzugspauschale

Peter Schicker
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Bis zur Neuregelung des Wohnungseigentumsgesetzes konnte eine Umzugspauschale nur festgesetzt werden, wenn dies in der Teilungserklärung vorgesehen war. Ein entsprechender Beschluss der Wohnungseigentümer, eine Umzugspauschale festzusetzen, war nichtig. Aus ihm konnten also keine Rechte hergeleitet werden.

Dies hat sich jetzt nach der Neufassung des Wohnungseigentumsgesetzes geändert. Absatz 7 des § 21 WEG lautet wie folgt:

„Die Wohnungseigentümer können die Regelung der Art und Weise von Zahlungen, der Fälligkeit und der Folgen des Verzuges sowie der Kosten für eine besondere Nutzung des gemeinschaftlichen Eigentums oder für einen besonderen Verwaltungsaufwand mit Stimmenmehrheit beschließen.“

Dazu gehört auch die Festsetzung einer Umzugspauschale. Die Frage ist allerdings strittig. Teilweise wird die Meinung vertreten, dass die Festsetzung einer derartigen Pauschale nicht mehr zur ordnungsgemäßen Verwaltung gehört.

Fest steht aber eines: Ein entsprechender Beschluss ist nicht mehr nichtig, sondern lediglich anfechtbar.

Ihre Ansprechpartner für Wohnungseigentumsrecht sind:
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45

Praxistipp

Nichtigkeit bedeutet, dass der Beschluss so behandelt wird, als wenn er gar nicht existieren würde. Er zeigt also keinerlei Wirkung.

Anfechtbarkeit bedeutet, dass der Beschluss innerhalb eines Monats ab dem Tag der Versammlung (= Beschlussfassung) mittels einer Klage beim zuständigen Gericht angefochten werden muss. Geschieht dies nicht fristgemäß, ist der Beschluss wirksam.



Verschwiegene Mängel bei Gebrauchtimmobilien

Robert Schulze
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Immer wieder kommt es beim Kauf gebrauchter Immobilien zu Streitigkeiten über arglistig verschwiegene Mängel, für die der Verkäufer regelmäßig auch dann haftet, wenn ein Mängelhaftungsausschluss im Notarvertrag vereinbart wurde. Eine Arglisthaftung wegen der Täuschung durch Verschweigen offenbarungspflichtiger Mängel setzt voraus, dass dem Verkäufer Fehler bekannt waren oder er sie zumindest für möglich hielt und er billigend in Kauf nahm, dass dem Käufer diese Fehler nicht bekannt waren und er bei deren Offenlegung den Kaufvertrag nicht oder nicht mit dem vereinbarten Inhalt geschlossen hätte. Der Verkäufer ist auch verpflichtet, ungefragt einen solchen Mangel zu offenbaren wenn er ihn kennt oder wenn er zumindest mit dem Auftreten von Mängeln bzw. Schäden rechnet, also einen bloßen Verdacht hat.

Die Erkennbarkeit von Mängeln kann laut BGH durch Sachverständigenbeweis geklärt werden (Beschluss vom 22.10.2009, Az.: V ZR 21/09).

In einer aktuellen Entscheidung hat sich nun das OLG Koblenz zu einem Dauerbrenner unter den Mängeln, den Feuchtigkeitsschäden, geäußert (Entscheidung vom 13.11.2009, Az.: 2 U 443/09).

Feuchtigkeitsschäden stellen demnach offenbarungspflichtige Umstände dar. Auch eine mangelhafte Außenabdichtung stellt wegen der latenten Gefahr des Feuchtigkeitseintritts regelmäßig einen für den Kaufentschluss maßgeblichen Mangel dar, den der Verkäufer redlicherweise nicht verschweigen darf.

In der Beratungspraxis gibt es viele vergleichbare Fallgestaltungen, von mangelhaften Bauteilen bis hin zur verschwiegenen Existenz eines querulatorischen Nachbarn. Im Extremfall kann Arglist in solchen Fällen zur Rückabwicklung des gesamten Immobilienkaufs führen.

Ihre Ansprechpartner für Immobilien-, Bau-, Miet- und Wohnungseigentumsrecht sind:
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11
Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel.: 0821-90630-55
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45
Rechtsanwalt Robert Schulze, Tel.: 0821-90630-66

Meidert intern

• Neuer Rechtsanwalt



Rechtsanwalt Christoph Röger verstärkt seit 1. Januar 2010 das Anwaltsteam von Meidert & Kollegen. Er ist schwerpunktmäßig in den Bereichen Agrarrecht, Vertragsrecht sowie im Grundstücksrecht tätig. Er promoviert derzeit an der Juristischen Fakultät der Universität

Augsburg im Immissionschutzrecht und verfügt über besondere Kenntnisse im Bereich der Lichtimmissionen.

Studienbegleitend absolvierte er die fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen in Englisch. Daneben ist er in der akademischen Ausbildung für die Universität Augsburg und ein privates Repetitorium tätig. Zwischenzeitlich stellte er sich der Herausforderung, mit einem Architektenteam ein bundesligataugliches Fußballstadion zu projektieren und zu verwirklichen.

Rechtsanwalt Röger ist 28 Jahre jung und lebt in Augsburg. Seiner ländlichen Heimat im nordschwäbischen Dillingen ist er nach wie vor verbunden. In seiner Freizeit widmet er sich der Musik sowie dem Sport.

• Neuer Lehrauftrag

Rechtsanwalt Axel Weisbach ist nunmehr Lehrbeauftragter für Öffentliches Baurecht an der Hochschule Augsburg.

Meidert Termine

• Corporate Compliance - Workshopreihe

„Die Pflichten und Haftungsrisiken für Geschäftsführer in der Krise der GmbH“

Referent: Prof. Dr. Thomas Barnert

Ort: Kanzlei Meidert & Kollegen, Augsburg

Datum: 16.09.2010

Uhrzeit: 19.00 Uhr - 21.00 Uhr

Anmeldungen richten Sie bitte an unsere Kanzleimanagerin Brigitta Stegherr unter stegherr@meidert-kollegen.de oder per Fax an 0821/90630-30.

• „Tage des Innehaltens“ mit Anselm Bilgri, Georg Reider und Nikolaus Birkel

Unser Kollege Dr. Nikolaus Birkel führt gemeinsam mit Anselm Bilgri (ehem. Kloster Andechs, heute Unternehmensberater) und Dr. Georg Reider OSF im Franziskanerkloster Kaltern/Südtirol vom 09. bis 12.09.2010 einen Retreat für Manager/innen unter dem Titel „Tage des Innehaltens“ durch.

Ziel ist neben Stressabbau auch ein Entdecken innerer Ressourcen, ein tieferes Verstehen von Managementprozessen und die Wahrnehmung bzw. Verstärkung persönlicher Kompetenzen zu deren Optimierung.

Die Teilnehmerzahl ist auf 14 Personen begrenzt. Näheres und Anmeldung unter www.birkel-coaching.de („Aktuelles“)